

HYGIENEPLAN „EINGESCHRÄNKTE BETREUUNG“ FÜR KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER STADT BURG- DORF

Inhalt:

- 1. Vorbemerkung**
- 2. Verhaltensregeln für Beschäftigte,**
- 3. Verhaltensregeln für Kinder**
- 4. Verhaltensregeln für Erziehungsberechtigte**
- 5. Räumlichkeiten**
- 6. Pädagogik**
- 7. Reinigung**
- 8. Nutzung Küche/Zubereitung Speisen/Hauswirtschaft**
- 9. Dokumentation**

Der vorliegende Hygieneplan ist von allen Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung sorgfältig zu beachten!

1. Vorbemerkung

Das neuartige Coronavirus (COVID-19) hat ab 16. März 2020 landesweit zu Notgruppenregelungen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen geführt, die derzeit noch andauern. Von Anfang an war für bestimmte eng abgegrenzte Personenkreise (kritische Infrastruktur) eine Notbetreuung möglich.

- Ab 18.05.2020 wird die Notbetreuung in den Kindertagesstätten ausgeweitet. Zunächst in einem Rahmen von 40% (max. 10 Kinder pro Gruppe).
- Außerhalb der Notbetreuung soll an mind. 1-2 Nachmittagen ein vorschulisches Angebot für die Kinder, die im Sommer 2020 eingeschult werden, vorgehalten werden.
- Ab 08.06.2020 wird die Notbetreuung auf 50% hochgefahren.
- Zusätzlich zur Notbetreuung und den vorschulischen Angeboten sollen offene Spielangebote für die Kinder angeboten werden, die noch nicht wieder in die Kita können.
- Ab 22.06.2020 gilt die „eingeschränkte Betreuung“. Die dafür erforderlichen Ergänzungen sind in diesem Hygieneplan **grau** hinterlegt.
- Ab 01.08.2020 soll der Regelbetrieb wieder aufgenommen werden.

Alle Kindertagesstätten verfügen gemäß § 36 i.V.m. §33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen Hygieneplan. Die hier angelegten Hinweise sind als Ergänzung zu verstehen.

Kinder können – wie auch Erwachsene – an COVID-19 erkranken, ohne Symptome zu zeigen und damit Überträger des Coronavirus SARS-CoV-2 sein. Die Übertragungsfahr ist bei Kindern besonders hoch, weil insbesondere kindliches Spiel in den Kindertageseinrichtungen regelmäßig mit einem spontanen und engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander und zu Fachkräften einhergeht. Das Distanzgebot in der Arbeit mit Kindern im Alter bis zur Einschulung lässt sich im pädagogischen Alltag der Kinderbetreuung nicht

umsetzen. Umso wichtiger ist es, dass Maßnahmen ergriffen werden können, die helfen, dies zumindest teilweise auszugleichen.

LeiterInnen von Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, den Verdacht oder die Erkrankung an COVID-19 zu melden. Dafür ist das entsprechende „Meldeformular COVID 19“ zu nutzen (nach §6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und §7 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz) und per FAX an 0511/616-48576 zu senden.

Dem Gesundheitsamt ist auch zu melden, wenn sich der Verdacht einer Infektion nicht bestätigt.

Die namentliche Meldung muss unverzüglich erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt spätestens 24 Stunden, nachdem der/die Meldende Kenntnis erlangt hat, vorliegen.

Eine Meldung darf wegen einzelner fehlender Angaben nicht verzögert werden (vgl. §9 Abs. 3 IfSG).

Betroffene MitarbeiterInnen müssen sich unverzüglich in die häusliche Absonderung begeben. Kinder müssen umgehend aus der Einrichtung abgeholt werden. Eine über den

Hausarzt veranlasste Testung auf SARS-CoV-2 (neuartiges Coronavirus) wird dringend empfohlen.

Der Hausarzt ist vorab unbedingt telefonisch zu kontaktieren.

Zur Klärung der Kategorisierung der Kontaktpersonen nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Fachbereich Gesundheit der Region Hannover auf.

Wer direkten Kontakt zu einem bestätigten Covid19 Fall hatte, darf die Einrichtung nicht betreten.

Es ist dringend erforderlich die Einrichtung über den Erkrankungsverdacht oder Kontakt zu einem bestätigten Fall zu informieren, damit alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können. Auch dann, wenn Symptome an arbeitsfreien Tagen auftreten, da mit einer Ansteckungsfähigkeit bis 2 Tage vor Erkrankungsbeginn/Symptombeginn zu rechnen ist.

Beim Vorliegen eines bestätigten Verdachtes (positiver Nachweis von Coronaviren) innerhalb der Betreuungseinrichtung, kann es durchaus sinnvoll sein, die Einrichtung zu schließen. Über das Vorgehen entscheidet das Gesundheitsamt.

Bis zum Vorliegen eines Abstrichergebnisses muss der Betrieb nicht zwingend eingeschränkt werden, außer bei einem begründeten Verdacht (Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere und Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19).

Grundsätzlich gilt ein Besuchsverbot für alle Personen (Kinder und Erwachsene, einschl. Beschäftigte), die sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet oder besonders betroffenen Gebiet aufgehalten haben oder Kontakt zu einer infizierten Person hatten.

Grundsätzlich gilt: Kinder und andere Personen, einschl. Beschäftigte, mit typischen Symptomen (z.B. Fieber, Husten, Halsschmerzen, Schupfen, Luftnot) dürfen die Einrichtung nicht besuchen.

2. Verhaltensregeln für Beschäftigte

- Die Betreuung einer Gruppe sollte durchgehend durch dieselben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgen.
- Geschwisterkinder sollen möglichst in einer Kontaktgruppe betreut werden.
- Es besteht keine Pflicht, in der Einrichtung eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. Das Tragen der Mund-Nasenbedeckung wird aber empfohlen. Wenn eine Fachkraft für ihre eigene Sicherheit das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung bevorzugt, wird ihr das ermöglicht.
- Das Tragen von durchsichtigen Visieren ist aus Gründen des Arbeitsschutzes möglich.
- Nach dem Eintreffen in die Einrichtung, nach Kontakt mit den zu Betreuenden, vor der Zubereitung und/oder Bereitstellung von Lebensmitteln und Getränken sind die Hände gründlich zu waschen bzw. zu desinfizieren:
Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://infektionsschutz.de/handewaschen/>)
- Bei allen Tätigkeiten, bei denen eine Kontamination mit Ausscheidungen oder Körpersekreten (Blut, Urin, Stuhl, Erbrochenem, Nasen- Rachensekret) der zu Betreuenden zu erwarten ist (Wickeln, Hilfe beim Toilettengang, Nase putzen) müssen grundsätzlich Einmalhandschuhe getragen werden und anschließend ist eine Händedesinfektion durchzuführen.
- Die Bekleidung muss beim Eintreten in die Einrichtung nicht gewechselt werden.
- Für die Betreuungspersonen muss ein Händedesinfektionsplan aushängen.
- Es werden Schutzhandschuhe im sanitären Bereich oder bei einer erforderlichen Wundversorgung getragen.
- Beim Zubereiten und bei der Ausgabe von Lebensmitteln sollte ein Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- /Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestabstand von 1,50 m Abstand zu allen Erwachsenen Personen wie untereinander, zu Eltern und Besuchern halten.
- Möglichst nicht mit den Händen das Gesicht berühren, insbesondere nicht an die Schleimhäute (Mund, Augen, Nase) fassen
- Keine Berührungen mit den Erwachsenen wie Umarmungen, Hände schütteln
- Der Körperkontakt mit kleinen Kindern lässt sich häufig nicht vermeiden.
- Gegenstände, wie persönliche Trinkbecher, Arbeitsmaterialien etc. sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen!
- Elterngespräche finden nur telefonisch statt, auch wenn die Kinder in der Notgruppe betreut werden. Ausgenommen davon sind sog. Tür- und Angelgespräche im Rahmen der Notbetreuung. Diese Tür- und Angelgespräche sind auf ein Minimum zu beschränken und der Mindestabstand ist einzuhalten.
- Es finden derzeit keine Dienstbesprechungen statt, sondern nur zwingend notwendige Teambesprechungen in Räumlichkeiten, die einen Sitzabstand von 2 Metern gewährleisten und ausreichend groß sind.

3. Verhaltensregeln für Kinder

- Nach dem Eintreffen in die Einrichtung, nach dem Spielen auf dem Außengelände, vor dem Essen, nach dem Toilettengang und nach Bedarf sollen die Kinder ihre Hände waschen.
- Kinder ist das korrekte Händewaschen entwicklungsangemessen spielerisch anzulernen. Es empfiehlt sich, in den Waschräumen kindgerechte Piktogramme über das Händewaschen auszuhängen.
- Es sollte möglichst im Moment davon abgesehen werden, Spielzeug/Stofftiere von zu Hause mitzubringen.
- Kinder müssen beim Eintritt in die Einrichtungen nicht ihre Kleidung wechseln.
- Gruppenübergreifende Aktivitäten sollen in dieser Zeit nicht stattfinden.
- Kinder sollten ihre Betreuungsgruppe nicht wechseln.
- Abhängig von der Größe des Außengeländes sollte sichergestellt sein, dass das „Draußenspiel“ in der etablierten Gruppe geschieht bzw. diese räumlich getrennt auf dem Außengelände spielen können.
- Ausflüge in den Wald, Waldtage sind möglich. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht möglich.
- Kinder dürfen Essen und Getränke von zu Hause im Rahmen der Frühstücks- und Mittagsverpflegung mitbringen, solange dies nicht von der Einrichtung angeboten wird.
- Trinkbecher müssen für die Kinder erkenntlich gekennzeichnet sein.
- Es sollen möglichst Einmaltaschentücher genutzt werden und diese nach Gebrauch umgehend entsorgt werden.
- Das **Desinfizieren** der Hände von Kindern ist nur dann sinnvoll,
 - o Wenn ein Händewaschen nicht möglich ist,
 - o Nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem.

Grundsätzlich gilt: Die Händedesinfektion darf nur in Anwesenheit und unter Anleitung der Aufsichtsperson erfolgen!

4. Verhaltensregeln für Erziehungsberechtigte

- Das Bringen und Abholen eines Kindes soll nur durch eine Person allein erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund des bundesweiten Kontaktverbots die Kinder nur durch Personen gebracht oder abgeholt werden, die mit den Kindern in einem Haushalt leben.
- Eltern wird empfohlen beim Bringen und Abholen des Kindes einen Mund-Nasenbedeckung zu tragen. (Aushängen von Schildern zur Trageempfehlung)
- Die Bring- und Abholsituation ist zeitlich zu entzerren und möglichst kurz zu halten. Es muss ein räumlicher Abstand von mind. 1,5m zwischen den Eltern und den Mitarbeitenden der Einrichtungen durch Maßnahmen wie z.B. Markierungen oder Absperrungen in Fluren und Garderoben ermöglicht werden.
- Wenn möglich, wird das Kind vor der Tür an die Betreuungsperson abgegeben. Dort, wo das nicht möglich ist, darf nicht mehr als 1 Kind gleichzeitig in der Garderobe von den Eltern an- oder ausgezogen sowie abgeholt oder gebracht werden. Ist die Garderobe gerade besetzt, warten Elternteile mit ihrem Kind in ausreichendem Abstand.
- Alternativ können Kinder auch angezogen an Eltern übergeben werden.
- Bei der Übergabe ist auf einem angemessenen Abstand (mind. 1,5m) zwischen Elternteil und MitarbeiterIn zu achten.

5. Räumlichkeiten

- Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen nach aktuellem Stand nicht vor.
- Mehrmals täglich, mind. alle 45 min. ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Durch eine Kipplüftung wird keine Luft ausgetauscht! Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Dies dient der Reduzierung von Krankheitserregern in der Luft.
- Sensible Bereiche/Stellen, die hoch frequentiert werden wie Türgriffe, Lichtschalter, Türdrücker sind gründlich und täglich zu reinigen.
- In allen Toilettenbereichen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt sein.
- Soweit möglich kann die Zuordnung einzelner Toiletten, Waschbecken den jeweiligen Gruppen zugeordnet werden.
- Der Sanitärbereich ist täglich zu reinigen.
- Der Wickelplatz muss nach jeder Benutzung desinfiziert werden.
- In Schlafräumen sollten die Abstände zwischen den Betten mindestens 1,5m betragen und auf eine ausreichende Belüftung vor und nach der Nutzung geachtet werden.
- Von der Zahnpflege der Kinder sollte im Moment abgesehen werden.
- Sofern (Funktions-)Räume (z.B. Kinderrestaurant) von mehr als einer Gruppe genutzt werden sollen/müssen, ist hier auf eine zeitversetzte Nutzung, regelmäßige Reinigung der Tische sowie regelmäßige Lüftung zu achten.
- Der wechselseitige Gebrauch von Alltagsmaterialien ist zu vermeiden.
- Routinemäßige Reinigungsmaßnahmen sollten außerhalb der Betreuungszeiten durchgeführt werden. Der Leistungskatalog sollte an die Coronavirus-Situation angepasst werden.
- Die Kindertagesstätten sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z.B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen. Eine zeitliche Trennung ist z.B. durch gestaffelte Zeiträume möglich.

6. Pädagogik

- Die Betreuung erfolgt in festen Gruppen, die sich während der Betreuungszeit nicht durchmischen. (Dadurch bleiben Infektionsketten nachvollziehbar). Wo es möglich ist, werden Geschwisterkinder in einer Gruppe gemeinsam betreut.
- Funktionsräume können nur zeitversetzt von den Gruppen genutzt werden. Sie müssen vor der jeweiligen Nutzung gut durchlüftet werden. (Stoßlüftung siehe Pkt.5).
- Es sollte möglichst viel Zeit mit den Kindern auf dem Außengelände verbracht werden. Durch neue herausfordernde Spielbereiche und Materialien kann das Außenspielgelände an Attraktivität gewinnen und das Spiel der Kinder bereichern. Versetzte Spielzeiten oder abgegrenzte Spielbereiche können vermeiden, dass zu viele Kinder zeitgleich den Außenbereich nutzen.

- Singen oder dialogische Sprechübungen, können dazu führen, dass Tröpfchen über eine größere Distanz als 1,5m transportiert werden. Diesem Umstand sollte im pädagogischen Alltag Rechnung getragen werden. Es empfiehlt sich das Singen auf dem Außengelände.
- Sportliche Bewegungsaktivitäten in geschlossenen Räumen können wieder stattfinden. Nach Möglichkeit sollten dabei aber Aktivitäten vermieden werden, bei denen alle Kinder auf sehr engem Raum zusammenstehen. Nach Möglichkeit sollten Bewegungsaktivitäten auf Außenflächen stattfinden.
- Abschlussfeiern sollten nach Möglichkeit im Freien und mit einer möglichst geringen Anzahl Menschen durchgeführt werden.
- Abschiedsrituale wie „Übernachtungen“ können nicht stattfinden.

7. Reinigung

- Für die Reinigung der Gebäude und Räumlichkeiten gelten die bestehenden Hygienegrundsätze. Die Reinigung ist in Anlehnung an DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderung an die Reinigung) durchzuführen. Sie definiert Grundsätze für eine hygienische Reinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung.
- In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen.
- Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Schutzhandschuhe und Mund-Nasenbedeckung zu tragen.
- Für die Reinigung der Oberflächen reicht eine einfache Reinigungslösung aus. Eine Flächendesinfektion ist nur dann erforderlich, wenn die Oberflächen mit Körpersekreten verunreinigt wurden.
- Wickelauflagen sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.
- Die Anwendung von Desinfektionsmitteln sollte ansonsten auf die im Hygieneplan vorgesehenen Tätigkeiten beschränkt bleiben.
- Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdésinfektion ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich.
- Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit mehrmals täglich (durch die Fachkräfte) gereinigt werden:
 - o Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen und Fenstern) sowie der Umgriff der Türen
 - o Lichtschalter
 - o Tische, Telefone
 - o Spielzeug und Spielgeräte – hier betrifft die mehrmalige Reinigung Bereiche, die ggf. doppelt genutzt werden. Bitte darauf achten, dass das Spielzeug in den jeweiligen Gruppen bleibt. Für doppelt genutzte Räume sind den jeweiligen Gruppen zugeordnete Kisten mit Materialien sinnvoll.
 - o und alle weiteren Griffbereiche

Achtung: auch bei häufigen Handkontaktflächen reicht eine Reinigung mit handelsüblichen tensidhaltigen Reinigern (Detergentien) aus.

- Im Eingangsbereich sollte eine Händedesinfektionsmöglichkeit vorgehalten werden. Es ist ein Standort zu wählen, wo ein kontrollierter und sicherer Umgang gewährleistet werden kann.
- Es ist darauf zu achten, dass die Kinder aus verschiedenen Gruppen nicht gleichzeitig über die Gänge zu den Räumlichkeiten oder zum Außenbereich gelangen.

8. Nutzung Küche/Zubereitung Speisen/Hauswirtschaft

- Die Nutzung ist jeweils für eine Person zugelassen
- Für die Vorbereitung und Verteilung der Speisen und Getränke sind die allgemeinen hygienischen Bestimmungen zu beachten und zwingend anzuwenden. Während der Zubereitung hat nur die jeweilige Küchenkraft bzw. die gerade für die Tätigkeiten verantwortliche Person Zutritt zur Küche.
- Eine Mund-Nasenbedeckung soll bei der offenen Verteilung des Mittagessens getragen werden. Bei der Entnahme des sauberen Geschirrs aus dem Geschirrspüler soll ebenfalls eine Mund-Nasenbedeckung getragen werden.
- Für sämtliche hauswirtschaftliche Tätigkeiten werden Schutzhandschuhe zur Verfügung gestellt. Die gründliche Händehygiene ist sicherzustellen.
- Besteck und Geschirr generell bei mindestens 60° C spülen
- Wäsche und kontaminierte Privatkleidung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei mindestens 60° C oder im Desinfektionswaschverfahren in der Kita oder in einer Wäscherei waschen
- Über Hinweisschilder wird auf die Hygienebestimmungen hingewiesen.

9. Dokumentation

Täglich zu dokumentieren sind

- Die Zusammensetzung der gebildeten Gruppen (Namen der Kinder)
- Die Betreuerinnen und Betreuer der Gruppen (Namen und Einsatzzeit)
- Die Anwesenheit externer Personen in der Einrichtung (Namen und Anwesenheit, Ausnahme: Eltern bzw. abholberechtigte Personen in der Bring- und Abholzeit)
- Die Aufbewahrungsfrist der Dokumentation beträgt 3 Wochen

Erweiterte Fassung vom 18. Juni 2020

Abteilung 51.1 Familien und Kinder